

Rundschreiben Nr. 2/2023

1.	Besteuerung Trinkgeld	1
2.	Reduzierung der MwSt. für Hygiene- und Babyartikel	1
3.	Begünstigung Wohnungskauf von Privatpersonen unter 36 Jahren	2
4.	Ankauf von Wohnungen mit Klimaklasse A/B – Abschreibung der MwSt.	2
5.	Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken	2
6.	Möbel-Bonus.....	2
7.	Voucher	3
8.	Superbonus und Abbau von architektonischen Barrieren	3
9.	„Kultur-Gutschein“ für 18-Jährige	3
	Sonstige Informationen das Jahr 2023 betreffend	4

STABILITÄTSGESETZ 2023

Im Folgenden geben wir nun einen kurzen Überblick über die neuen Bestimmungen für Privatpersonen.

1. Besteuerung Trinkgeld

Die Trinkgelder in der Hotellerie und im Restaurantgewerbe werden ab 2023 einheitlich mit 5% versteuert. Dies hat den Hintergrund, dass der Arbeitgeber die erhaltenen Trinkgelder, auch mit POS-Geräten, den Arbeitnehmern ohne Probleme weitergeben und auch überweisen kann. Die reduzierte Besteuerung mit 5% ist jedoch nur möglich, sofern der Arbeitnehmer nicht mehr als 50.000 Euro (=Bruttoeinkommen aus abhängiger Arbeit) verdient und die Trinkgelder nicht mehr als 25% des Einkommens ausmachen.

2. Reduzierung der MwSt. für Hygiene- und Babyartikel

Einige Babyartikel und Frauenartikel, wie Damenbinden und Tampons werden ab dem 01. Jänner 2023 dem reduzierten MwSt.-Satz von 5% unterworfen.

3. Begünstigung Wohnungskauf von Privatpersonen unter 36 Jahren

Für Personen unter 36 Jahren wird die Steuerbegünstigung beim Erwerb der Erstwohnung für das Jahr 2023 verlängert. Wenn alle Voraussetzungen erfüllt sind, sind beim Kauf der Erstwohnung keine Register-, Hypothekar und Katastergebühren geschuldet. Unterliegt der Kauf der MwSt. kann diese als Steuerguthaben verrechnet werden.

4. Ankauf von Wohnungen mit Klimaklasse A/B – Abschreibung der MwSt.

Wer innerhalb 31.12.2023 eine Wohnung mit Energieklasse A oder B von einer Baufirma kauft, kann die Hälfte der bezahlten MwSt. in 10 gleichen Raten in der Steuererklärung als Spesen absetzen.

5. Aufwertung von Beteiligungen und Grundstücken

Diese Aufwertung wird wiederum neu aufgelegt. Sie betrifft die zum 1. Januar 2023 im Eigentum von privaten Personen, einfachen Gesellschaften, Freiberuflervereinigungen und nicht gewinnorientierten Körperschaften befindlichen Baugrundstücke, landwirtschaftlichen Grundstücke und Beteiligungen.

Innerhalb 15. November 2023 muss hierfür eine beeidete Schätzung erstellt werden und die Ersatzsteuer bezahlt werden.

Die Höhe der Ersatzsteuer beträgt einheitlich für alle Aufwertungen 16%.

6. Möbel-Bonus

Der Steuerbonus für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten im Zuge von Wiedergewinnungsarbeiten ist weiterhin vorgesehen. Er kann für den Ankauf von Möbeln und Haushaltsgeräten im Zusammenhang mit Wiedergewinnungsarbeiten in Anspruch genommen werden, welche ab dem 1. Januar des Vorjahres begonnen wurden.

z.B. Der Möbelbonus kann im Jahr 2023 in Anspruch genommen werden, sofern die Wiedergewinnungsarbeiten nach 1. Januar 2022 begonnen wurden.

Die maximale Ausgabenhöhe wird auf 8.000 € reduziert, der Steuerabsetzbetrag beträgt 50% der getätigten Ausgaben.

7. Voucher

Die Wertgutscheine/Voucher werden wieder eingeführt. Diese können für bestimmte Tätigkeitsbereiche (z.B. Diskotheken, Tanzsäle usw.) und für die Landwirtschaft angewandt werden.

Das Limit wird so festgesetzt, dass jeder Empfänger 5.000 Euro jährlich erhalten kann. Jedes Unternehmen kann maximal 10.000 Euro an Voucher ausgeben. Außerdem kann jedes Unternehmen nun maximal 10 unbefristet angestellte Mitarbeiter beschäftigen und trotzdem Voucher ausgeben. Bisher war das Limit mit 5 Mitarbeitern festgesetzt.

8. Superbonus und Abbau von architektonischen Barrieren

Der Steuerbonus in Höhe von 110% wird ab dem Jahr 2023, mit einigen Ausnahmen, auf 90% reduziert.

Der Steuerbonus für den Abbau von architektonischen Barrieren in bestehenden Gebäuden wird für 2023 verlängert. Er beträgt 75% der getätigten Ausgaben.

Es gelten folgende Obergrenzen, welche für die Spesen zu berücksichtigen sind:

- 50.000 € für Einfamilienhäuser bzw. autonome Wohneinheiten in Mehrfamilienhäusern;
- 40.000 € pro Einheit in Häusern (typisch: Kondominien) mit 2 – 8 Einheiten;
- 30.000 € pro Einheit in Häusern mit mehr als 8 Einheiten.

Der Steuerbonus kann in der eigenen Steuererklärung in Abzug gebracht werden oder an Dritte abgetreten oder an den Lieferanten übertragen werden.

9. „Kultur-Gutschein“ für 18-Jährige

Der Kulturgutschein bleibt weiterhin bestehen. Die Zugangsmodalitäten werden mit dem Finanzgesetz allerdings komplett neu geregelt. Es werden zwei unabhängige Typen von Kulturgutscheinen für die Jugendlichen eingeführt. Es wird ein neuer Kulturgutschein eingeführt, der zum einen Einkommens abhängig ist und zum anderen von der erbrachten schulischen Leistung abhängt:

- Kulturgutschein: die Höhe des Bonus wird an die ISEE-Bewertung gekoppelt;
- „Verdienstkarte“ (carta del merito): die Höhe des Bonus wird an die Note des Maturadiploms gekoppelt.

Diese sind miteinander kumulierbar und sind steuerfrei.

Sonstige Informationen das Jahr 2023 betreffend

Steuerbonus für Arbeiten an der Außenfassade

Der Steuerbonus für Arbeiten an der Außenfassade ist für 2023 nicht mehr vorgesehen.

Energetische Sanierung und Wiedergewinnungsarbeiten

Der Steuerbonus für energetische Sanierungen und für Wiedergewinnungsarbeiten ist weiterhin für das gesamte Jahr 2023 vorgesehen. Beide wurden mit dem letztjährigen Finanzgesetz bis zum 31.12.2024 verlängert.

Steuerbonus „Bonus verde“

Der Steuerbonus für Arbeiten an Gärten, Terrassen und Grünanlagen ist ebenso für das gesamte Jahr 2023 vorgesehen. Dieser wurde mit dem vergangenen Finanzgesetz bis zum 31.12.2024 verlängert.

Für weitere Informationen in diesem Zusammenhang können Sie uns gerne anrufen.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Tobias Kristler



Die Inhalte dieses Rundschreibens dienen ausschließlich informativen Zwecken und stellen keine Steuer- und Rechtsberatung dar. - Alle Angaben ohne Gewähr.